

Aktenzeichen: 1/894010-2010/Hv
Sachbearbeiter: Franz Hava
Tel. 07223/82181-278
Fax 07223/82181-161
E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Kundmachung

Datum: 26.03.2010

Gemäß § 94 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, die Benützungsbestimmungen für Tanzveranstaltungen in der Stadthalle Enns, in seiner Sitzung am 25. März 2010, wie folgt beschlossen hat:

Benützungsbestimmungen für Tanzveranstaltungen (Bälle) in der Stadthalle Enns

Die Stadtgemeinde Enns stellt für Tanzveranstaltungen Räumlichkeiten und Inventar der Stadthalle Enns zur Verfügung. Die Benützungsbestimmungen sind ein integrierender Bestandteil der Mietvereinbarung. Mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung werden die Benützungsbestimmungen vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und daher eingehalten. Bei Nichteinhaltung steht es der Stadtgemeinde Enns frei jederzeit das Mietverhältnis, ohne Ansprüche jeglicher Art seitens des Mieters, aufzulösen.

1. Die Veranstaltung ist gemäß OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz i.d.g.F. spätestens 2 Wochen vor Beginn dem Stadtamt Enns - Abteilung Bürgerservicestelle **anzuzeigen**. Gleichzeitig ist um eine **Sperrstundenverlängerung** anzusuchen.
2. Die **Eintrittskarten** (max. 1200 Stk.) sind gemäß OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz i.d.g.F. vor deren Verkauf dem Stadtamt Enns - Abteilung Steuern und Abgaben, zur Kennzeichnung vorzulegen. Die Berechnung der **Lustbarkeitsabgabe** erfolgt nach Vorlage der nicht verkauften Eintrittskarten (Restkarten). Auf die Anmeldung der Veranstaltung bei der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (**AKM**) wird hingewiesen.
3. Für die Veranstaltung ist vom Veranstalter eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden an Veranstaltungsbesuchern und Veranstaltungspersonal abzuschließen.
4. Die Termine für die erforderlichen **Vorbereitungsarbeiten** (Aufbau, Dekoration usw.) sind zeitgerecht mit dem Stadthallenpersonal abzusprechen.
5. Bei der Veranstaltung sind die Bestimmungen der **OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung**, LGBl. Nr. 25/2008, i.d.g.F. und die Auflagen der **Veranstaltungsstättenbewilligung** für die Stadthalle Enns vom 02.02.2010 für Tanzveranstaltungen einzuhalten.
6. Der **Veranstalter** oder der Veranstaltungsbeauftragte muss für die Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Er ist alleine zur Leitung der Veranstaltung verpflichtet und für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich.
7. Die **Betriebszeit** wird von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr des darauffolgenden Tages festgelegt.
Ab 20:00 Uhr sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten -
ab 03:00 sind die Musikdarbietungen und der Getränkeausschank einzustellen -
spätestens bis 04:00 haben alle Personen die Stadthalle zu verlassen.

8. Die **Gesamtbesucherzahl** einschl. Veranstaltungspersonal wird mit max. 1300 Personen festgelegt: In den einzelnen Teilbereichen darf folgende Personenanzahl nicht überschritten werden.
- | | |
|------------------|-------------------|
| Garderobenhalle: | max. 120 Personen |
| Cafe-Bar: | max. 100 Personen |
| Foyer: | max. 120 Personen |
| großer Saal: | max. 600 Personen |
| Galerie: | max. 250 Personen |
| Kleiner Saal: | max. 110 Personen |

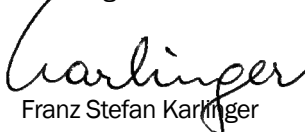
Durch **nummerierte Eintrittskarten** und **geeignete Zählgeräte** sowie durch den Sicherheits- und Ordnerdienst ist sicher zu stellen, dass die max. Personenanzahl für alle Bereiche nicht überschritten wird.

9. Für die **Gewährleistung der Sicherheit** der Besucher während der Veranstaltung sind nachfolgende Hilfskräfte auf Kosten des Veranstalters heranzuziehen:
Von einem diesbezüglich befugten Unternehmen sind mindestens **8 Sicherheitsfachkräfte** (Security) zu stellen. Weiters sind vom Veranstalter mindestens **5 Ordner** namhaft zu machen und entsprechend zu kennzeichnen. Für die Einhaltung der Brandschutzordnung in der Stadthalle Enns ist eine **Brandsicherheitswache** mit einer Mindeststärke von 2 Mann von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Enns zu stellen.
Für die **Erste-Hilfe** ist ein Mitarbeiter der Rot-Kreuz-Ortstelle Enns, mit einer Erste-Hilfe-Grundausstattung nach ÖNORM Z 1020 Typ II, im Stadthallenbüro bereit zu halten.
10. Gemäß den Nichtraucherbestimmungen des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995, in i.d.g.F. gilt in allen Räumen der Stadthalle Enns ein **generelles Rauchverbot**.
11. Auf die maßgeblichen **Jugendschutzbestimmungen** ist gemäß OÖ Jugendschutzgesetz i.d.g.F. durch Aushang oder Auflage deutlich sichtbar hinzuweisen.
Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur bis 22.00 Uhr und bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur bis 24.00 Uhr die Veranstaltung besuchen.
Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von Tabakwaren und von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. und bis zum 18. Lebensjahr ist der übermäßige Alkoholkonsum sowie der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten.
Jugendliche haben sich beim Eintritt in die Stadthalle auszuweisen und sind mit leicht erkennbaren, nicht vertauschbaren, äußeren Kennzeichnungen (verschieden farbige Armbänder) altersmäßig einzustufen (bis 14-, 14- bis 16- und 16- bis 18-Jährige). Der Ausweis verbleibt bis zum Verlassen der Stadthalle beim Sicherheitsdienst.
12. Offensichtlich **alkoholisierten Personen** ist der Zutritt zur Stadthalle zu verwehren. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an bereits alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen ist unzulässig.
13. Sämtliche **Verkehrs- und Fluchtwege** sowie **Notausgänge** sind in ihrer gesamten Länge und ihrer vollen Breite freizuhalten. Bei den Fluchtwegen und Notausgängen ist darauf zu achten, dass diese weder innen noch außen durch Lagerungen oder sonstige Hindernisse (Einrichtungsgegenstände, Leergut, Fahrzeuge udgl.) eingeschränkt werden. Auch in Randbereichen der Fluchtwege dürfen keine Einrichtungen vorhanden sein, die bei Umstürzen oder Verschieben eine Stolpergefahr ergeben können. Die Durchgangsbreite des Fluchtweges in der Galerie im Obergeschoß muss mindestens 1,20 m betragen. Ortsveränderliche Leitungen (Kabel) sind aus dem Besucherbereich sowie aus Verkehrs- und Fluchtwegen zu entfernen bzw. so abzudecken und abzusichern, dass keine Stolpergefahr besteht.
14. Das Hantieren an der **Bühnentechnikanlage** ist verboten. Das Bedienen dieser Anlagen und Geräte obliegt allein dem diensthabenden Stadthallenpersonal. Die Gestaltung des Bühnenbildes erfolgt nur in Absprache mit dem Stadthallenpersonal.
15. Aufgestellte **Podien, Bühnen** und **Tribünen** oder sonstige **Sonderkonstruktionen** bzw. Anlagen sind den statischen Erfordernissen entsprechend zu errichten und zu befestigen. Die Ausführung muss gemäß den Regeln der Technik standsicher erfolgen. Durch die Aufstellung dürfen Fluchtwege und Notausgänge nicht verstellt werden.

16. **Musikanlagen** sind so zu betreiben, dass in 1m Entfernung von den Schallquellen (Lautsprecherboxen) der energieäquivalente Schallpegel nicht mehr als 93 dB beträgt und vor bzw. um die Stadthalle ein Schallpegel von mehr als 60 dB nicht messbar ist.
17. Als **Dekorationsmaterial** dürfen nur nichtbrennbare oder schwer brennbare Materialien B 1 gemäß ÖNORM B 3800 verwendet werden, welche zusätzlich den Anforderungen „nicht tropfend“ TR 1 und „schwach qualmend“ Q 1, ebenfalls gemäß ÖNORM B 3800, entsprechen. Dies gilt auch als erfüllt, wenn das Dekorationsmaterial nach der ÖNORM B 3822 positiv geprüft wurde.
18. **Offenes Licht**, wie **Kerzen, Petroleumlampen, pyrotechnische Effekte** usw., sind grundsätzlich verboten. Bei beabsichtigter Verwendung derartiger Gegenstände ist vom Veranstalter mind. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn das Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Enns herzustellen. Die diesbezüglichen Anordnungen sind zu befolgen. Weiters ist die Verwendung und Verteilung von Ballonen, die mit brennbaren Gasen befüllt sind, verboten.
19. Die Stadtgemeinde Enns ist Inhaberin der Konzession für das **Gast- und Schankgewerbe** und stellt diese Konzession dem jeweiligen Veranstalter mit der Auflage zur Verfügung, dass ausschließlich Bier der Brauerei Enns Steyr Getränke-Gesellschaft m.b.H., 4400 Steyr, Ennsener Straße 29a, zur Ausschank kommt. Aufgrund dieses Sachverhaltes können vom Veranstalter sowohl die Schankanlagen, als auch die Küche benützt werden. Diese sind, einschließlich Geschirr, Besteck und Gläser, unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung in gereinigtem und fehlerlosem Zustand zurückzugeben. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle für die Abgabe von Speisen und Getränken geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
20. Die **Garderobe** wird vom Stadthallenpersonal geführt. Für die in der Garderobe abgegebenen Kleidungsstücke übernimmt die Stadtgemeinde Enns die volle Haftung.
21. Für **Beschädigungen** und **Verunzierungen** der Wände, Verkleidungen, Türen, Fenster und des Inventars sowie der Anlagen der Stadthalle ist vom Veranstalter der volle Ersatz zu leisten.
22. Die **Reinigung** der Bodenflächen und Sanitäreinrichtungen erfolgt durch das Stadthallenpersonal.
23. Die **Benützungskosten** richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Stadthalle Enns.

Diese Benützungsbestimmungen treten mit 1. Mai 2010 in Kraft, gleichzeitig werden die Benützungsbestimmungen vom 19. April 2002 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister



Franz Stefan Karlinger